

## 2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 1. d. Mts. das Folgende beschlossen:

1. Die Ziffer 11a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie der §. 23 Absatz 3 des Eisenbahn-Zollregulativs erhalten folgenden Zusatz:  
 „Wenn die eingegangenen Massengüter nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weiter geführt werden sollen, so kann auf Antrag des Waareidisponenten, sofern ein dem deklarierten Gewicht entsprechender Abgabebetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Entladungsorte durch zwei auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder der Vertreter eines solchen sein muß. Ueber das Ergebnis der Ermittlung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Verwiegung vorgenommen haben, ausgestellte Wägebesccheinigung vorzulegen.“
2. In Nummer 11b Absatz 1 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§. 41, 47 und 72), sowie im §. 23 Absatz 4 des Eisenbahn-Zollregulativs werden die Worte:  
 „nicht mehr als zwei Jahre“  
 abgeändert in:  
 „nicht mehr als drei Jahre“.

Berlin, den 13. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## 3. Polizei-Wesen.

### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand  der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Robert Schönborn, Schuhmachergeselle,	geboren am 30. Dezember 1868 zu Trautenau, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 6 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. Juni 1892),	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Baugen,	13. Dezember v. J.
----	--	---	---	---	-----------------------

#### b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2.	Anselm Charvin, Arbeiter,	geboren am 22. April 1857 zu Ceyzerien, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Dnabrück,	1. Februar d. J.
3.	Josef Firit, Schuh- macher,	geboren am 20. März 1852 zu Radnic, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichen und Wetteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	11. Januar d. J.

